



© Microgen - stock.adobe.com

Zahnextraktionen

Um eine kieferorthopädische Behandlung erfolgreich durchzuführen, könnten bei Behandlungsbeginn auch Zahnextraktionen medizinisch erforderlich sein. Hierüber sollte Ihr Kieferorthopäde vorher eingehend mit Ihnen sprechen. Nach Abschluss der Behandlung kann es notwendig sein, dass die Weisheitszähne entfernt werden müssen⁴. Diese könnten sonst noch durchbrechen (herauswachsen) und zu einer Verschlechterung des Ergebnisses führen.

Wechsel des Behandlers

Während einer kieferorthopädischen Behandlung sollte ein Wechsel des Behandlers nur in Ausnahmefällen, beispielsweise bei einem Wohnortwechsel, erfolgen. Informieren Sie bitte Ihre BKK RWE, bevor Sie den Behandler wechseln.

Eigenanteile bei Kassenwechsel

Die Krankenkasse, bei der Sie bei Abschluss der Behandlung versichert sind, ist für die Erstattung der von Ihnen bezahlten Eigenanteile zuständig.

Kostenerstattungen

Anstelle von Sach- und Dienstleistungen, die über die BKK RWE-Gesundheitskarte abgerechnet werden, können Sie sich für die Kostenerstattung entscheiden. In diesem Fall erhalten Sie vom Behandler einen privaten Kostenvoranschlag sowie quartalsweise eine Rechnung, die Sie erst einmal in voller Höhe bezahlen müssen.

Die BKK RWE erstattet Ihnen nach Einreichen dieser Rechnung vorerst 80 beziehungsweise 90 Prozent der Kassenleistungen – Kosten, die ansonsten sofort über die BKK RWE-Gesundheitskarte abgerechnet würden.

Der Unterschied zum Sach- und Dienstleistungsprinzip der BKK RWE-Gesundheitskarte besteht darin, dass bei einer Privatbehandlung die Rechnungsstellung vom Behandler nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erfolgt. Unter Umständen ergibt sich daraus eine für Sie verbleibende Differenz zwischen den privat in Rechnung gestellten Beträgen für privatärztliche Leistungen zu den entsprechenden kassenzahnärztlichen Leistungen und Beträgen. Mit der Privatrechnung kann der Behandler einzelne Kassenleistungen für zahnärztliche Behandlungen abrechnen. Über die Gesundheitskarte ist dies nicht möglich, weil diese mit den entsprechenden Behandlungspauschalen bereits abgegolten sind.

Weitere Differenzen zwischen Rechnungs- und Erstattungsbetrag können dadurch entstehen, dass Ihr Behandler einen höheren als den normal üblichen Steigerungssatz abrechnet. Die möglichen Differenzbeträge gehen ausschließlich zu Ihren Lasten. Wenden Sie sich deshalb bitte vor einer entsprechenden Behandlung vertrauensvoll an Ihre BKK RWE.

Wir beraten Sie gern!

Unser Serviceteam ist für Sie da: Tel. 05141 / 9466 - 400 oder unter der kostenfreien Rufnummer 0800 / 80 100 40.

Mehr Informationen zum Thema finden Sie auch auf der Internetseite der Verbraucherzentrale:
www.kostenfalle-zahn.de/kieferorthopaedie



© ponsulak - stock.adobe.com

Folgende Kosten übernimmt die BKK RWE über den gesetzlich festgelegten Umfang hinaus als Extra-Leistung für ihre Kunden

1 Fissurenversiegelung der kleinen Backenzähne

Wir erstatten für die Fissurenversiegelung der kariesfreien Prämolaren (kleine Backenzähne hinter den Eckzähnen) einmalig bis zu 100 Euro.

2 Professionelle Zahnreinigung (PZR)

Wir beteiligen uns an den Kosten: Einmal im Jahr erstatten wir die Kosten für eine PZR, die in einer kassenzahnärztlichen Praxis durchgeführt wird, bis zu einer Höhe von 25 Euro.

3 Feste Retentionsspanne

Wird zur Sicherung des Behandlungserfolgs eine fest-sitzende Retentionsspanne eingesetzt, erstatten wir unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten bis zu einer Höhe von 100 Euro je Kiefer.

4 Vollnarkose bei Entfernung der Weisheitszähne

Werden die Weisheitszähne unter Vollnarkose chirurgisch entfernt, erstatten wir die entstehenden Kosten der Vollnarkose bis zu einer Höhe von 100 Euro.

Die Kostenübernahme erfolgt im Rahmen der Kostenerstattung: Der behandelnde Zahnarzt/Kieferorthopäde stellt zunächst eine Privatrechnung aus, die Sie bei uns einreichen. Wir erstatten die entsprechenden Beträge. Im Zweifelsfall sprechen Sie uns an, bevor Sie die Leistung in Anspruch nehmen, wir beraten Sie gern. Mehr dazu auf www.bkkrwe.de, Bereich Leistungen A-Z



Zentrale Postanschrift
BKK RWE
29217 Celle

Service-Nummer
0800 / 80 100 40
kostenfrei
E info@bkkrwe.de
I www.bkkrwe.de

Unsere Öffnungszeiten
Mo.–Do. 7:30–16:30
Fr. 7:30–15:30



BKK RWE Hauptverwaltung
Welfenallee 32
29225 Celle

Geschäftsstelle Bergheim
Humboldtstr. 4–6
50126 Bergheim

Geschäftsstelle Dortmund
Lindemannstr. 77
44137 Dortmund

Geschäftsstelle Trier
Eurener Str. 33
54294 Trier

Rechtsstand 15.03.2019. Gestaltung: www.fkm-verlag.com.
Titelbild: © Robert Przybylski - stock.adobe.com



KIEFERORTHOPÄDISCHE BEHANDLUNG

Was Sie vorab wissen sollten





Wann zahlt die BKK RWE eine kieferorthopädische Behandlung?

Die kieferorthopädische Behandlung soll Fehlbildungen des Kiefers, der Bisslage sowie der Zahnstellung – sogenannte Anomalien – regulieren.

Liegen eine oder mehrere dieser Anomalien der Zähne und/oder des Kiefers vor, übernimmt Ihre BKK RWE unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für eine entsprechende Behandlung. Denn eine Zahn- und/oder Kieferregulierung ist in diesen Fällen nicht eine kosmetische Wunschbehandlung, sondern medizinisch notwendig. Unbehandelte Fehlstellungen können eine einseitige Belastung des Kiefers bewirken, Knirschen und Kiefergelenksbeschwerden sowie eine falsche Abnutzung der Zähne verursachen.

Behandler

Grundsätzlich können sowohl Fachzahnärzte für Kieferorthopädie als auch Zahnärzte kieferorthopädische Behandlungen durchführen. Die meisten Zahnärzte überweisen ihre Patienten bei festgestellten Fehlbildungen an den dafür spezialisierten Kieferorthopäden. Dieser stellt nach einer eingehenden Untersuchung den erforderlichen kieferorthopädischen Behandlungsplan auf.

Beginn der Behandlung

Eine medizinisch notwendige kieferorthopädische Behandlung sollte begonnen werden, sobald die bleibenden Zähne teilweise durchgebrochen sind – circa ab dem 9. Lebensjahr. In der ersten Phase des Zahnwechsels, nämlich vom Milchgebiss zum bleibenden Gebiss – circa bis zum 8. Lebensjahr –, ist eine Behandlung in der Regel noch nicht sinnvoll.

Voraussetzungen für die Kostenübernahme

Die BKK RWE übernimmt die Kosten für medizinisch notwendige kieferorthopädische Behandlungen bei Kindern und Jugendlichen nach dem Ende der Milchzahnphase bis zum 18. Lebensjahr.

Ob die medizinischen Voraussetzungen für eine Kostenübernahme vorliegen, ergibt sich aus der Einstufung in sogenannte „Kieferorthopädische Indikationsgruppen“ (KIG), fünf Schweregrade „leichter“ bis „extrem stark ausgeprägter“ Zahn- und/oder Kieferfehlstellungen.

Die Einstufung in die KIG erfolgt durch den Behandler. Erst ab der KIG-Stufe drei – „ausgeprägte“ Fehlstellungen – ist nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses eine Kostenübernahme durch Ihre BKK RWE möglich.

Bei Erwachsenen ist eine Kostenübernahme nur in Kombination mit einem kieferchirurgischen Eingriff unter bestimmten eng eingegrenzten medizinischen Voraussetzungen möglich.



Aufteilung der Kostenübernahme

Alle medizinisch notwendigen Leistungen stehen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung zur Verfügung und werden von Ihrer BKK RWE übernommen. 80 Prozent der Vertragskosten werden sofort durch die BKK RWE bezahlt. Sind mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt in Behandlung, werden für die weiteren Kinder vorerst 90 Prozent übernommen. Nach Ende der Behandlung erhalten Sie vom Behandler eine schriftliche Abschlussbescheinigung. Bitte reichen Sie diese mit den gesammelten Eigenanteilsrechnungen von 20 beziehungsweise 10 Prozent bei Ihrer BKK RWE zur Erstattung ein. Bei erfolgreichem Abschluss der Behandlung erstattet Ihnen die BKK RWE diese Eigenanteile.

Höhe der Gesamtkosten

Die Gesamtkosten einer kieferorthopädischen Behandlung hängen davon ab, welche kieferorthopädischen Geräte, beispielsweise lose Platten oder Multiband, zum Einsatz kommen und wie lange eine Behandlung dauert. Geht man davon aus, dass sich eine Behandlung im Durchschnitt über vier Jahre erstreckt, fallen durchaus Gesamtkosten von 3.000 Euro und mehr an.

Mehr- und außervertragliche Leistungen

Kieferorthopädische Behandler können sogenannte Mehr- oder Zusatzleistungen anbieten, die über die notwendigen, ausreichenden, zweckmäßigen und vertraglichen Maßnahmen hinausgehen. Diese Leistungen, beispielsweise Spezial-Bänder, Keramikbrackets oder thermoplastische Bögen, dienen in der Regel ästhetischen, kosmetischen oder dem Tragekomfort dienenden Zwecken. Die Mehrkosten, das heißt den Differenzbetrag zwischen Kassenleistung und Zusatzleistung, tragen Sie selbst.

Außervertragliche Leistungen, beispielsweise funktionsanalytische/funktionstherapeutische Maßnahmen, Glatflächenversiegelungen von Zähnen¹, professionelle Zahnreinigungen², sind grundsätzlich keine Kassenleistung. Diese Kosten dürfen von Ihrer BKK RWE nicht übernommen werden und sind von Ihnen in vollem Umfang zu tragen. Für unsere Versicherten haben wir aber Extra-Leistungen im Programm. Bitte beachten Sie die Fußnoten.

Wünschen Sie für die Behandlung zusätzliche oder außervertragliche Leistungen, empfehlen wir Ihnen, darüber vor dem Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung mit dem Behandler zu treffen.

Es sei erwähnt, dass Ihr Kieferorthopäde die vertragszahnärztliche Behandlung nicht von der Wahl aufwendigerer Behandlungsmittel abhängig machen darf. In jedem Fall sollten Sie das Für und Wider abwägen und sich vertrauensvoll an Ihre BKK RWE wenden.

Dauer der Behandlung und Mitarbeit des Patienten

Eine kieferorthopädische Behandlung dauert im Schnitt drei bis vier Jahre – bei schwierigen Fehlstellungen auch länger. Der Erfolg einer kieferorthopädischen Behandlung ist in erster Linie von der Mitarbeit des Patienten abhängig. Deshalb sollten Eltern gemeinsam mit dem Behandler bei Kindern darauf hinwirken, dass sie ihre Zahnspange wie vorgegeben regelmäßig tragen, die vereinbarten Kontrolltermine einhalten und für eine gute Mundhygiene sorgen.



Der Behandlungsablauf stellt sich in der Regel wie folgt dar

- **1. Phase**
Ausformen des Zahnbogens, Bisslageumstellung mit herausnehmbaren Apparaturen.
- **2. Phase**
Körperliche Zahnbewegung, Bissumstellung, Nivellierung (Gleichmachung) und Optimierung der Okklusion (Zusammenbiss oder Bissberührung der Zähne) mit festsitzenden Apparaturen.
- **3. Phase**
Retention (Stabilisierung), in der Regel mit herausnehmbaren Apparaturen³. Die Dauer der erforderlichen Retention kann individuell sehr verschieden sein. Allgemein ist ein Zeitraum von 12 bis 24 Monaten notwendig, damit sich die Zähne und das gesamte Gebiss in der neuen Stellung festigen können.